

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland (Burgenländisches Ehrenzeichen-gesetz - Bgld. EhrenZG)“

2. In § 3 wird nach der Wortfolge „Art des Tragens“ ein Beistrich eingefügt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Das Ehrenzeichen ist von der Landesregierung bei rechtskräftiger Verurteilung der ausgezeichneten Person wegen eines Verbrechens abzuerkennen. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens kann eine Aberkennung erfolgen, wenn durch diese Straftat das Ansehen des Bundeslandes Burgenland beeinträchtigt oder geschädigt wird. Zu diesen Zwecken ist die Landesregierung ermächtigt, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten mittels Strafregisterauskunft aus dem Strafregister abzufragen und zu verarbeiten. Im Fall der Aberkennung ist das Ehrenzeichen von der ausgezeichneten Person zurückzustellen.“

4. In § 5 wird die Wortfolge „oder mit Arrest bis zu zwei Wochen“ ersatzlos gestrichen.

5. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Der Titel, §§ 3, 3a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 3a findet auch auf jene Ehrenzeichen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.“

Vorblatt

Problem:

Weder das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, noch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, LGBl. Nr. 32/2020, enthalten Bestimmungen, die dem Bedürfnis nach einer Aberkennung von Ehrenzeichen bzw. nach Distanzierung von früheren Verleihungen gerecht werden können. Es bestehen also keine hinreichenden Regelungen, die die Aberkennung von bereits verliehenen Ehrenzeichen vorsehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass solche - wenn auch nur symbolischen - Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten sind.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Ziel(e):

Schaffung einer Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit von nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehenen Ehrenzeichen als Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen bzw. deren Verhalten.

Inhalt:

Schaffung einer Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit von nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehenen Ehrenzeichen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kompetenzgrundlage:

Kompetenzrechtlich kann aus Art. 65 Abs. 3 B-VG abgeleitet werden, dass die Schaffung von Ehrenzeichen dem jeweils zuständigen Gesetzgeber obliegt. Aus den Grundsätzen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, VfSlg. 2066/1950, lässt sich die Zuständigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers ableiten. Demnach ist für die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgeber zuständig, während für die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es lässt sich nicht abschätzen, wie oft die Burgenländische Landesregierung von der Möglichkeit der Aberkennung von Ehrenzeichen Gebrauch zu machen hat bzw. machen wird, weshalb sich aus den vorgeschlagenen Regelungen kein unmittelbarer Mehraufwand ergibt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Gesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, dient der Schaffung eines Aberkennungstatbestands für Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Landesregierung verleiht nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland Ehrenzeichen zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land.

Nähere Bestimmungen, beispielsweise für die Verleihung, finden sich in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, LGBl. Nr. 32/2020.

Weder das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland noch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, enthalten Bestimmungen, die dem Bedürfnis nach einer Aberkennung von Ehrenzeichen bzw. nach Distanzierung von früheren Verleihungen gerecht werden können. Es bestehen also keine hinreichenden Regelungen, die die Aberkennung von bereits verliehenen Ehrenzeichen vorsehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass solche – wenn auch nur symbolischen – Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten sind.

Mit dieser Gesetzesänderung wird den auszeichnenden Stellen entsprechend den Anforderungen der Zeit ein Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen bzw. deren Verhalten an die Hand gegeben und für Ehrenzeichen, die nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen wurden, eine entsprechende Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit geschaffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (Titel):

Da bisher kein gesetzlicher Kurztitel für das vorliegende Landesgesetz vorgesehen war, soll ein solcher nunmehr eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 3a):

Mit § 3a wird eine Verpflichtung bzw. Möglichkeit geschaffen, verliehene Ehrenzeichen nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland abzuerkennen.

Der ausgezeichneten Person ist demnach das Ehrenzeichen von der Landesregierung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 242/2021, abzuerkennen.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens im Sinne des § 17 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 242/2021, kann eine Aberkennung erfolgen, wenn durch diese Straftat das Ansehen des Bundeslandes Burgenland beeinträchtigt oder geschädigt wird.

Zuständig für das Aberkennungsverfahren ist die Burgenländische Landesregierung, die mittels Bescheid das Ehrenzeichen aberkennt. Die Burgenländische Landesregierung trifft als auszeichnende Stelle die Verantwortung für die Begründetheit bzw. die Rechtmäßigkeit verliehener Auszeichnungen und in Wahrnehmung dieser Verantwortung kann in bestimmten Fällen auch die Aberkennung erforderlich sein. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Aberkennung vorliegen, ist im Einzelfall vorzunehmen.

Darüber hinaus bietet diese Vorschrift eine gesetzliche Grundlage für eine datenschutzkonforme Abfrage einer Strafregisterauskunft iSd § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968.

Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, dass die mittels Strafregisterauskunft abgefragten Daten nur im für die Zweckerreichung erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Die betroffene Person hat das verliehene Ehrenzeichen zurückzustellen.

Zu Z 4 (§ 5):

Regelungen betreffend die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit von verhängten Geldstrafen finden sich bereits im Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), idGF. Aus diesem Grund wurde § 5 entsprechend angepasst.

Zu Z 5 (§ 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen. Darüber hinaus soll mit § 6 festgelegt werden, dass § 3a auch für jene Ehrenzeichen gelten soll, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verliehen wurden.